

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.10.2025

Geschäftszahl

Ra 2024/15/0034

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2024/15/0021 B 21.10.2025

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2009/15/0182 E 24. Mai 2012 VwSlg 8725 F/2012 RS 3 (hier ohne Bezugnahme auf der Kapitalertragsteuer unterliegende Vorgänge)

Stammrechtssatz

In Haftungsbescheiden ist gemäß § 224 Abs. 1 BAO auf die maßgebende Haftungsvorschrift hinzuweisen. Aus einem solchen Hinweis ergibt sich in Bezug auf den Haftungstatbestand auch die Festlegung der "Sache" des Verfahrens. Zur Festlegung der Sache bedarf es allerdings nicht zwingend der Anführung einer Gesetzesstelle; es reicht vielmehr hin, wenn nach dem Gesamtbild der Umstände des Einzelfalles kein Zweifel darüber besteht, welche Haftungsbestimmung zur Anwendung gebracht worden ist, was regelmäßig bei der Kapitalertragsteuer unterliegenden Vorgängen iSd § 93 EStG 1988 der Fall ist. Erschließt sich die konkrete Haftungsnorm bloß auf diese Weise, ist ein solcher Mangel im Rechtsmittelverfahren durch die exakte Benennung der Gesetzesstelle zu sanieren.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024150034.L02